Satzung

des Vereins zur Förderung des Spree Neiße (Pückler)-Gymnasiums

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Landkreis-Spree-Neiße (Pückler)-Gymnasiums e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in Abkürzung „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 03050 Cottbus, Hegelstraße 4.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums
b) Beschaffung von Lehr-, Lern-und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
d) Außendarstellung der Schule
e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
h) Unterstützung einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
i) Gestaltung des Außengeländes (z.B. Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten)
j) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
k) Förderung der Kooperation zwischen Eltern, Schülern und Lehrern

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sin, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausscheiden des Schülers oder der Schülerin aus dem Spree—Neiße (Pückler)-Gymnasium, insofern durch das Mitglied nicht ausdrücklich und schriftlich eine Fortsetzung der Mitgliedschaft angezeigt wird.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Schatzmeister
5. einem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
6. einem Verantwortlichen für die Elternarbeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellverende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Spree-Neiße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Cottbus, 25.09.2015